



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

7686/14

AND 3
MC 3
SM 3
MI 271
AELE 21

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN zur Ermächtigung der
Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten die in die
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines oder
mehrerer Assoziierungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra, dem
Fürstentum Monaco und der Republik San Marino auszuhandeln

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten
die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen
eines oder mehrerer Assoziierungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra,
dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino auszuhandeln**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN —

in der Erwägung, dass die Kommission, die zu diesem Zweck vom Vorsitz des Rates unterstützt
werden kann, ermächtigt werden sollte, im Namen der Mitgliedstaaten die in die Zuständigkeit der
Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines oder mehrerer Assoziierungsabkommen mit dem
Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino auszuhandeln —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission , im Namen der Mitgliedstaaten die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines oder mehrerer Assoziierungsabkommen mit dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino auszuhandeln.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 gelten unbeschadet künftiger Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Benennung ihres Vertreters für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf Grundlage der Verhandlungsrichtlinien geführt, die im Addendum zum Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eines oder mehrere Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino festgelegt sind. Bei Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeiten fallen, können die Mitgliedstaaten an den Verhandlungen teilnehmen und werden bei der Erstellung der Verhandlungsunterlagen über die Gruppe "EFTA" konsultiert.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen der Vertreter
der Regierungen der Mitgliedstaaten
Der Präsident*
